

Die islamische Bestattung

Eine Stellungnahme
der Kommission für das Friedhofswesen
in der Ev. Kirche von Westfalen

Handreichung für die kirchlichen Friedhofsverwaltungen
im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die islamische Bestattung

Die steigende Zahl von Menschen islamischen Bekenntnisses in Deutschland, die nach ihrem Tod nicht in einem islamischen Land, sondern hier in der Nähe der Angehörigen bestattet werden wollen, wird die kirchlichen Friedhofsverwaltungen in zunehmendem Maße mit einem in unserem Bereich bisher kaum bekannten Begräbnisritual konfrontieren.

Nach der „Universalen islamischen Menschenrechtserklärung“ vom September 1981 ist „der Körper des Menschen auch im Tode unantastbar. Der Moslem ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Körper eines Verstorbenen würdig bestattet wird.“

Zu einer islamischen Bestattung, die diese Verpflichtung erfüllt, gehören:

a) Die rituelle Waschung des Leichnams
Das heißt:

- Der Körper des verstorbenen Menschen wird seiner Kleidung vollständig entledigt und vom Bauchnabel bis zu den Knien mit einem Tuch bedeckt;
- der Leichnam wird auf einen Tisch gelegt, von dem das Wasser gut ablaufen kann;
- ein Mann wird in der Regel von Männern, eine Frau von Frauen gewaschen.

Sinn der Waschung ist es, den verstorbenen Menschen in einen Zustand ritueller Reinheit zu bringen.

b) Die Totenbekleidung

Nach der Waschung wird der Leichnam in weiße, parfümierte Leichentücher gehüllt. Für einen verstorbenen Mann werden drei unterschiedlich große Tücher verwendet, für eine Frau zusätzlich ein Kopf- und ein Brusttuch.

Unter besonderen Umständen genügt auch ein einzelnes Leichentuch.

c) Der Sarg

Nach islamischen Bestimmungen ist eine sarglose Bestattung vorgeschrieben. Doch unter bestimmten Voraussetzungen - z.B. wenn die Bodenverhältnisse es erfordern oder die Friedhofssatzung es vorschreibt - ist auch eine Bestattung in einem Sarg zulässig.

d) Das Totengebet

Das Totengebet findet vorzugsweise auf einem freien Platz statt, es kann aber auch in die Trauerhalle verlegt werden. Der Leichnam wird so aufgebahrt, dass er auf der rechten Seite liegt und sein Gesicht nach Mekka weist. In dieselbe Richtung gewandt stehen hinter dem Toten der Vorbeter und dahinter in dichten Reihen die teilnehmenden Muslime.

Das Totengebet besteht aus vier Abschnitten: der Eröffnungssure des Koran, einem Segensgebet über Mohammed, einem Bittgebet für den verstorbenen Menschen und einem kurzen Schlussgebet.

e) Die Bestattung

Dazu gehören folgende Gebräuche:

- Während des Trauerzuges wechseln die Träger der Bahre ab. Für Trauergäste ist es verdienstlich, den Leichnam einige Schritte mitzutragen.
- Das Grab ist so auszuheben, dass die Langseite nach Mekka ausgerichtet ist. Dementsprechend müssen in Deutschland die Schmalseiten nach Südwesten bzw. Nordosten weisen.
- Das Haupt des Toten weist in Deutschland nach Südwesten. Es wird leicht zur rechten Seite geneigt, damit das Antlitz nach Mekka gewendet ist.
- Das Grab wird im allgemeinen von der Trauergemeinde selbst geschlossen.

f)) Die Grabgestaltung

- Das Grab soll möglichst schlicht gestaltet sein. Es wird durch einen etwa handbreit hohen Grabhügel und eine Stele am Kopfende kenntlich gemacht. Zusätzlich kann eine Stele am Fußende stehen.
- Das Zubetonieren von Gräbern ist grundsätzlich untersagt.
- Eine Bepflanzung des Grabes ist unüblich, da dadurch die Ruhe des Toten gestört werden könnte.
- Oft besuchen die Familien an Festtagen die Gräber, um an ihnen ein Gebet für die Verstorbenen zu sprechen. Das Aufstellen von Kerzen ist nicht üblich.

g) Das Ruherecht

Gemeinsam ist allen Muslimen, dass Gräber einen dauerhaften Charakter haben und nicht entfernt werden können. Jedoch ist nach neueren islamischen Stellungnahmen das Einebnen und Wiederbelegen einer islamischen Grabstätte möglich, wenn es gewichtige Gründe dafür gibt und wenn davon ausgegangen werden kann, dass der Verwesungsprozess abgeschlossen ist, sodass keine menschlichen Überreste im Grab zu finden sind.

Folgerungen für die kirchlichen Friedhöfe

In der Präambel der Muster-Friedhofsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen heißt es: „Auch zu der Zeit, in der das Wort der Kirche auf dem Friedhof nicht laut wird, ist der Friedhof mit seinen Grabstätten und seinem Schmuck der Ort, an dem diese Verkündigung (nämlich die des christlichen Glaubens) sichtbar bezeugt ... wird.“

Für Muslime besteht grundsätzlich die Vorschrift, dass sie nicht zwischen Nicht-Muslimen bestattet werden dürfen.

Diese beiden Grundsätze führen dazu, folgende Regelungen zu empfehlen:

1. Dort, wo kirchliche Friedhöfe nicht Monopolfriedhöfe sind, sollen Bestattungen von Muslimen auf den kommunalen Friedhöfen geschehen.
2. Wo die Zahl der Muslime den Wunsch nach einer Bestattung in Deutschland erwarten lässt, sollten rechtzeitig Gespräche zwischen der Kommune und den Moschee-Gemeinden angeregt werden über die Anlage eines muslimischen Gräberfeldes oder die Einrichtung eines muslimischen Friedhofes.

3. Bei kirchlichen Friedhöfen, die zur Bestattung aller Verstorbenen ihres Einzugsbereiches verpflichtet sind (Monopolfriedhöfe), kann es wegen der Bestattung von Muslimen zu Problemen kommen, sodass eine Regelung im Vorfeld geboten erscheint. Folgendes wird empfohlen:

a) Der in Verbindung mit den Sargkammern eingerichtete Sezierraum kann für die rituelle Waschung zur Verfügung gestellt werden, sofern das zuständige Gesundheitsamt zustimmt.

b) die Nutzung der Friedhofskapelle für das Totengebet sollte nur unter der Bedingung gestattet werden, dass dabei christliche Symbole nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden. Weitere Symbole dürfen nicht verwendet werden. Ansonsten ist (gemeinsam mit der Kommune) ein anderer Raum zu suchen.

c) die Aufbahrung des Toten im offenen Sarg vor oder in der Kapelle ist nach den bestehenden Vorschriften nicht erlaubt.

d) Für die Bestattung von Muslimen sollten besondere Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften ausgewiesen werden.

e) Es muss deutlich gemacht werden, dass die allgemeinen Vorschriften der Friedhofsordnung z.B. im Hinblick auf Abmessungen, Grabtiefe, Ruhezeit und Nutzungszeit auch für die Gräber von Muslimen gültig sind.

Literaturhinweise

Was jeder vom Islam wissen muss (GTB Sachbuch 786).
Gütersloh, 5., verbesserte und ergänzte Auflage 1996
ISBN 3-579-00786-6

Lemmen, Thomas: Islamische Bestattungen in Deutschland.
Altenberge 1996
ISBN 3-88733-089-7

Türkische Muslime in Nordrhein-Westfalen.
3. völlig überarbeitete Auflage 1997
hg.v. Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des
Landes Nordrhein-Westfalen.

Herausgegeben vom
Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen,
Bielefeld im Juli 2000